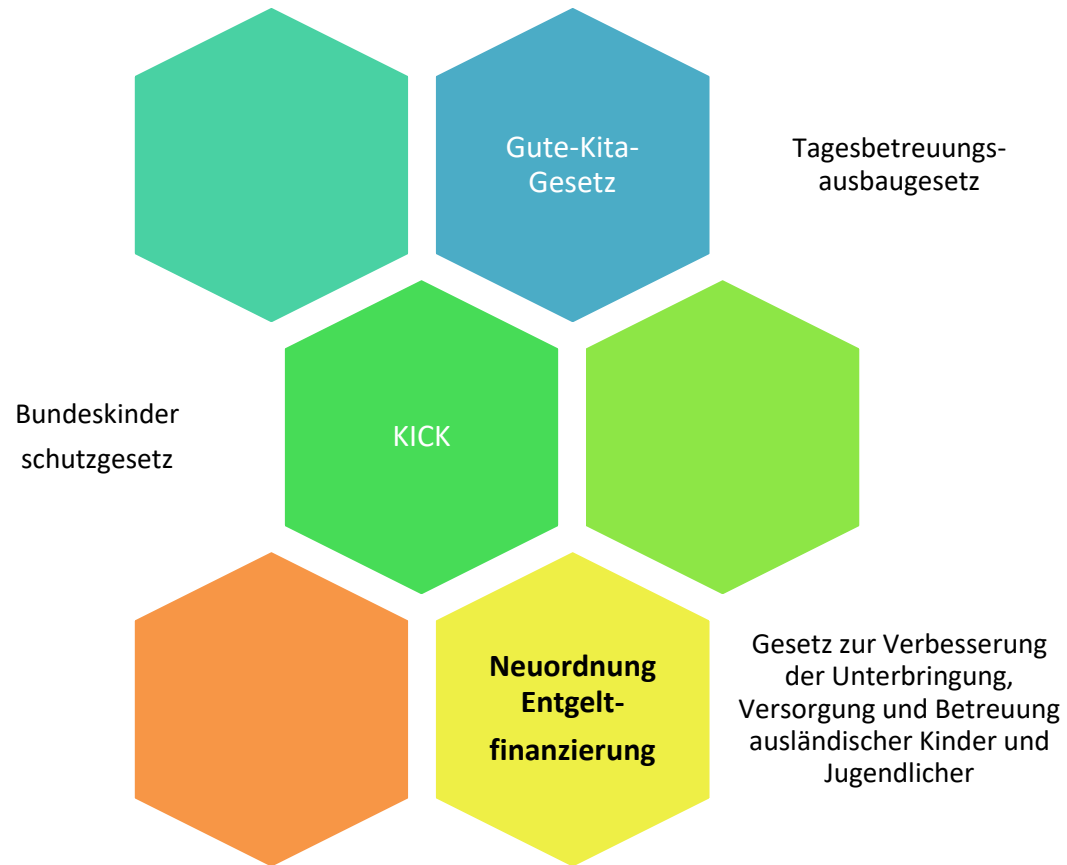




Vom KJHG zum KJSG



SGB IX

Feststellung von Vollzugsdefiziten
und strukturellen Mängeln bei
den Jugendämtern

Lücke

Fachkräftesituation

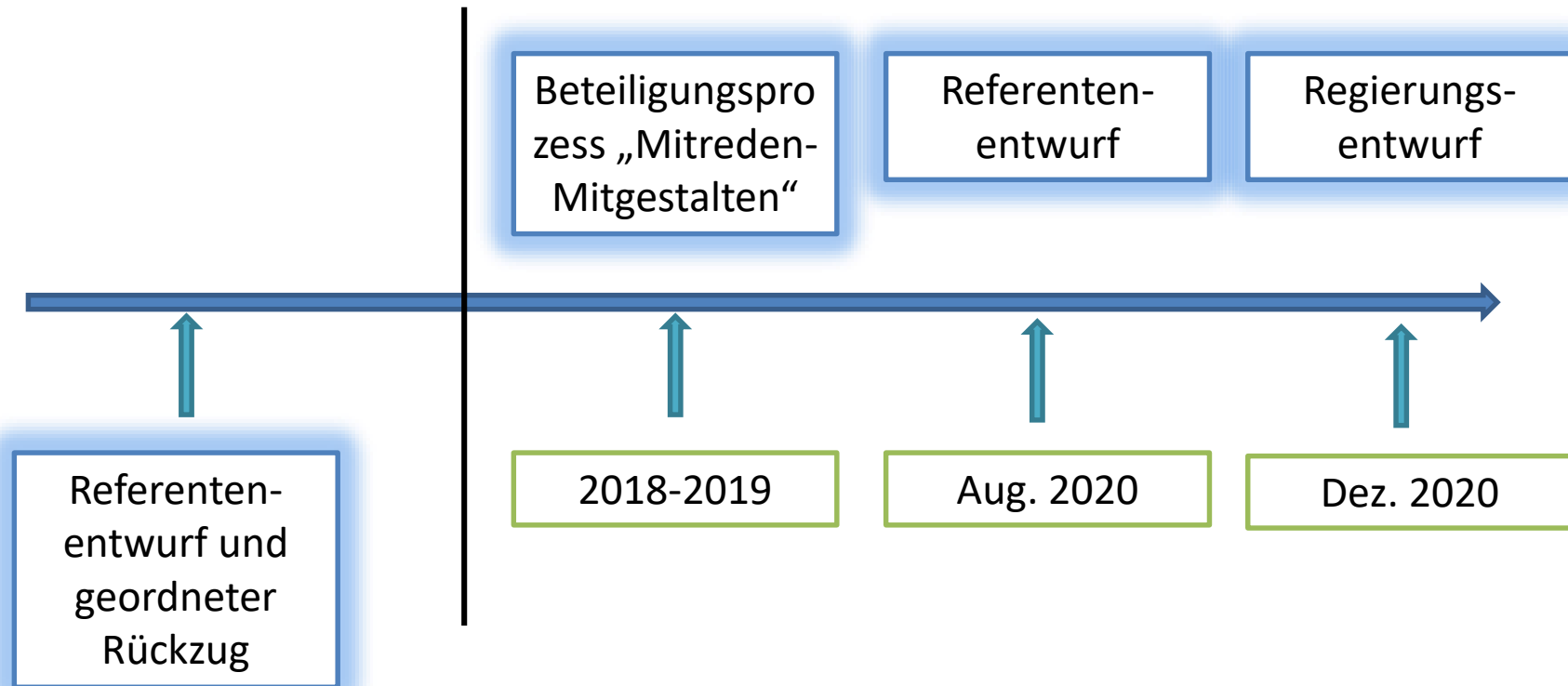
Wirkungsforschung

Transformationsprozesse

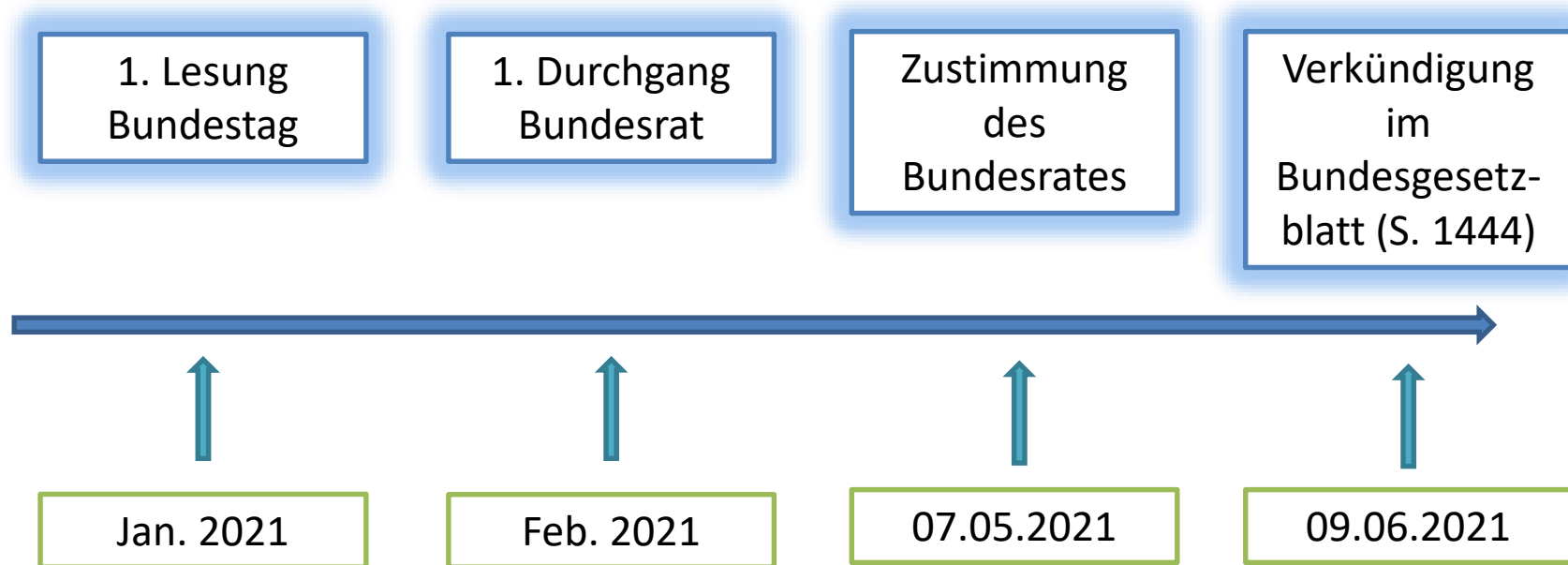
Der Werdegang

18. Legislaturperiode

19. Legislaturperiode



Dann ging es schnell....



Das Ergebnis

Artikelgesetz

SGB VIII

FamFG

Gerichtsver-
fassungsgesetz

BGB

JGG

SGB X

SGB IX

SGB V



Photo: Pixabay.com

Die Ziele

Besserer
Kinder- und
Jugendschutz

Mehr
Prävention vor
Ort

Hilfen aus einer
Hand für
Kinder und
Jugendliche mit
und ohne
Behinderungen

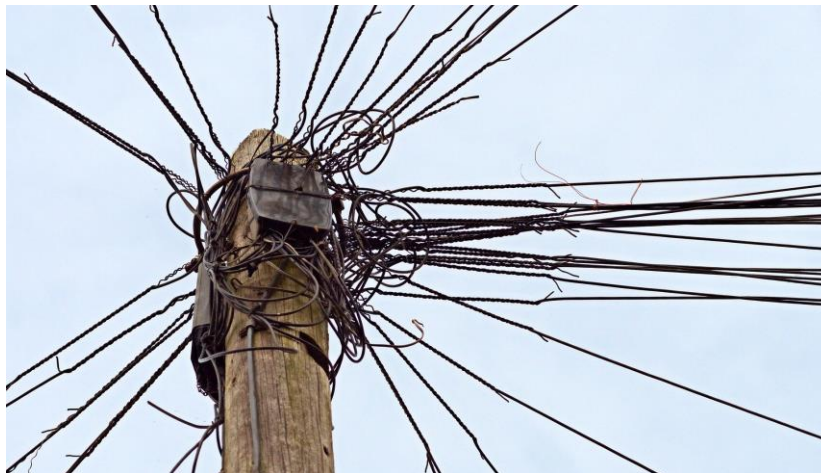
Stärkung von
Kindern und
Jugendlichen,
die in
Pflegefamilien
oder in
Einrichtungen der
Erziehungshilfe
aufwachsen

Mehr Beteiligung
von
jungen Menschen,
Eltern und
Familien

Wir haben fünf große Regelungsziele: Schützen, Stärken, Helfen, Unterstützen, Beteiligen. Kinder und Jugendliche werden mit ihren Eltern künftig aktiv einbezogen. Und junge Menschen sollen Kinder- und Jugendhilfen aus einer Hand bekommen, die perspektivisch auch nicht mehr zwischen Kindern mit und ohne Behinderung unterscheidet. Denn: Jedes Kind ist erst einmal ein Kind. Und die Kinder- und Jugendhilfe sollte der erste Ansprechpartner für alle sein.

(Pressemitteilung BMFSFJ v. 02.12.20)

Zusammenarbeit a. d. Schnittstellen



Vorlage des Hilfeplans beim
Familiengericht

Photo: Pixabay.com

Rückmeldepflicht an
Berufsheimnisträger

Vertragliche Verpflichtung der
Kindertagespflegepersonen zur
Gefährdungseinschätzung

Mitteilungspflicht der
Strafverfolgungsbehörden u. d.
Gerichte bei
Kindeswohlgefährdungen

Sollverpflichtung nun für
Berufsheimnisträger nach § 4
KKG

Schutzkonzepte §§ 37b Abs. 2 SGB VIII

Zusammenarbeit a. d. Schnittstellen



Rückmeldepflicht an
Berufsheimnisträger

Vertragliche Verpflichtung der
Kindertagespflegepersonen zur
Gefährdungseinschätzung

Mitteilungspflicht der
Strafverfolgungsbehörden u. d.
Gerichte bei
Kindeswohlgefährdungen

Vorlage des Hilfeplans beim
Familiengericht

Sollverpflichtung nun für
Berufsheimnisträger nach § 4
KKG

Einrichtungsaufsicht §§ 45 ff. SGB VIII

Hilfen zur Erziehung

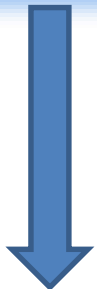
Grundsätze

§ 1 Recht auf selbstbestimmte Persönlichkeit
§ 4 a Selbstvertretung
§ 8 Recht auf Beratung und Beteiligung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form
§ 9 a Ombudsstellen



Anspruch

Kombination unters. Hilfearten
§ 4 Auslandsmaßnahmen
HzE in Schulen als Gruppenangebot möglich



Verfahren

§ 36 HPL in verständl., nachvollziehb. Form, Geschwister
§ 36 a niedrigschwellige Inanspruchnahme (20 u. 28)
§ 37 Beratung u. Unterstützung der Eltern, insbe. Bei FU



Leistungen

§ 20 a Betreuung u. Versorgung in Notsituationen
§ 41 Hilfen für junge Volljährige
§ Kostenheranziehung 25 %

Gewährleistung

§ 78 auch mit Selbstorganisationen
§ 79 bedarfsgerechte Personalausstattung
§ 80 JHPL inklusiv, niedrigschwellig

Quelle: Präsentation v. Christina Schrapper zum KJSG, ISA

Hilfe für junge Volljährige....

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, ~~Nachbetreuung~~

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) [...]

~~(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.~~

s. bei § 41a Abs. 1 SGB VIII neu

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.

(2) [...]

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

Defizitärer
Reifegrad

Coming-back-
Option

Übergangs-
management

die „große“ Lösung

Stärkung der Inklusion und
Schnittstellenbereinigung

Verfahrenslotsin

Sachl. Zuständigkeit der
Jugendhilfe

1. Stufe

2. Stufe

3. Stufe

2021

2024

2028

Zahlreiche weitere Aufgaben

Behördenübergreifende Zusammenarbeit im jugendstrafrechtlichen Verfahren, digitale Ausstattung der Jugendämter

Schulsozialarbeit im § 13 a SGB VIII erstmalig als Leistung definiert

Einbeziehung des anderen Elternteils in die Hilfen nach § 19 SGB VIII, Aufklärungsarbeit in der Inobhutnahme, Nachbetreuung für junge Volljährige etc.

Photo: Pixabay.com

...ein Zwischenfazit

...das Gesetz ist da, die Praxis hat noch viele Fragen.

...viele Änderungen z.B. zur adressatenorientierten Beteiligung sind begrüßenswert!

...kommt die „Große Lösung“?

...wer setzt das alles um?

...gemeinsam schaffen wir das!

...mehr Infos?

Mehr Infos unter SGB VIII-
Reform - DIJuF-Website
deutsch

...zum Schluss



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

